

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirch/L. für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.10.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2023)	(2024)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.954.680 EUR	9.218.550 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.346.140 EUR	10.235.190 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.391.460 EUR	-1.016.640 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-3.391.460 EUR	-1.016.640 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	507.440 EUR	500.520 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-2.884.020 EUR	-516.120 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.386.010 EUR	8.636.510 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.958.320 EUR	8.752.800 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.572.310 EUR	-116.290 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.131.500 EUR	1.246.500 EUR

	(2023)	(2024)
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.924.000 EUR	2.721.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-792.500 EUR	-1.474.500 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.364.810 EUR	-1.590.790 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	73.800 EUR	74.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-73.800 EUR	-74.400 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-3.438.610 EUR	-1.665.190 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR (2023)

0 EUR (2024)

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für 2023 und für 2024 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

1.700.000 EUR (für 2023)

1.700.000 EUR (für 2024)

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden für 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	299 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	448 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C)	keine Angabe
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	keine Angabe
Gewerbesteuer auf	408 Prozent

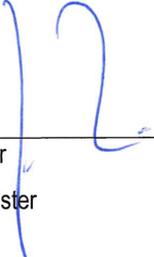
§ 6 Deckungsfähigkeit

- (1) Zahlungswirksame Aufwendungen der einzelnen Budgets im Ergebnishaushalt werden zugunsten von Auszahlungen des jeweiligen Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Regelungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Für sachlich zusammenhängende Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen eines Budgets können Deckungskreise gebildet werden.

§ 7 Übertragbarkeit

Ansätze des Ergebnishaushaltes können auf Antrag mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Fachbediensteten für das Finanzwesen auf das nächste Haushaltsjahr als übertragbar erklärt werden.

Neukirch/Lausitz, den 22.11.2022



Jens Zeiler
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

